
Fassung für 2. Lesung Landrat

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **151.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)»¹⁾ vom 4. Februar 1998 (Stand 1. Februar 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2

² Dem Landrat obliegen insbesondere:

11b. ^(neu) Stellungnahme zu Planungsberichten des Regierungsrates;

Art. 53 Abs. 2 (geändert), **Abs. 7** (geändert)

² Die Motion beantragt die Einleitung einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder den Erlass eines in die Zuständigkeit des Landrates fallenden Beschlusses oder einen Planungsbericht des Regierungsrates über wichtige Planungen der Staatstätigkeit.

¹⁾ NG 151.1

⁷ Die Anmerkung ist eine kurze Feststellung oder eine Anregung zum Legislaturprogramm, zur Jahreszielplanung, zum Finanzplan, zu Planungsberichten oder zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrates beziehungsweise einer selbstständigen kantonalen Anstalt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....